

Gemeinde Blankenheim

Bebauungsplan Nr. 6 D Dollendorf „Komm II“

Dollendorf

Gemarkung:	Dollendorf
Gemeinde:	Blankenheim
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stand: April 2023

Bearbeitung durch:
B. Sc. Leonie Weis, Dr. Susanne Vaeßen

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



Info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	3
2 Plangebiet und Planung	3
3 Datenauswertung	4
3.1 Schutzgebiete	4
3.2 Fundortkataster @LINFOS	6
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	6
4 Artenschutzrechtliche Erstbewertung	24
4.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	25
4.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	25
4.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	26
5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	26
6 Zusammenfassende Bewertung	27
7 Referenzen	28

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes 4

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5606 6

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6D Dollendorf „Komm II“ sollen nun neue Wohngebietsflächen in der Gemeinde Blankenheim geschaffen werden. Das Ziel der Planung ist es, im Ort Dollendorf, der verkehrstechnisch günstig an der L115 gelegen ist, einen Wohnstandort für die ortsansässige und zuziehende Bevölkerung zu bieten, um eine negative Bevölkerungsentwicklung zu verhindern. Die Grundstücksgrößen sollen regionaltypisch großzügig ausgestaltet werden, um den Anforderungen der Bewohner gerecht zu werden.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2 Plangebiet und Planung

Der 2,6 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am nordwestlichen Rand von Dollendorf und umfasst das Flurstück 169 und Flur 2, Gemarkung Dollendorf. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch die Straße „Wacholderweg“, östlich begrenzt ein Wohngebiet den Geltungsbereich. Die Abgrenzung des Plangebietes ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

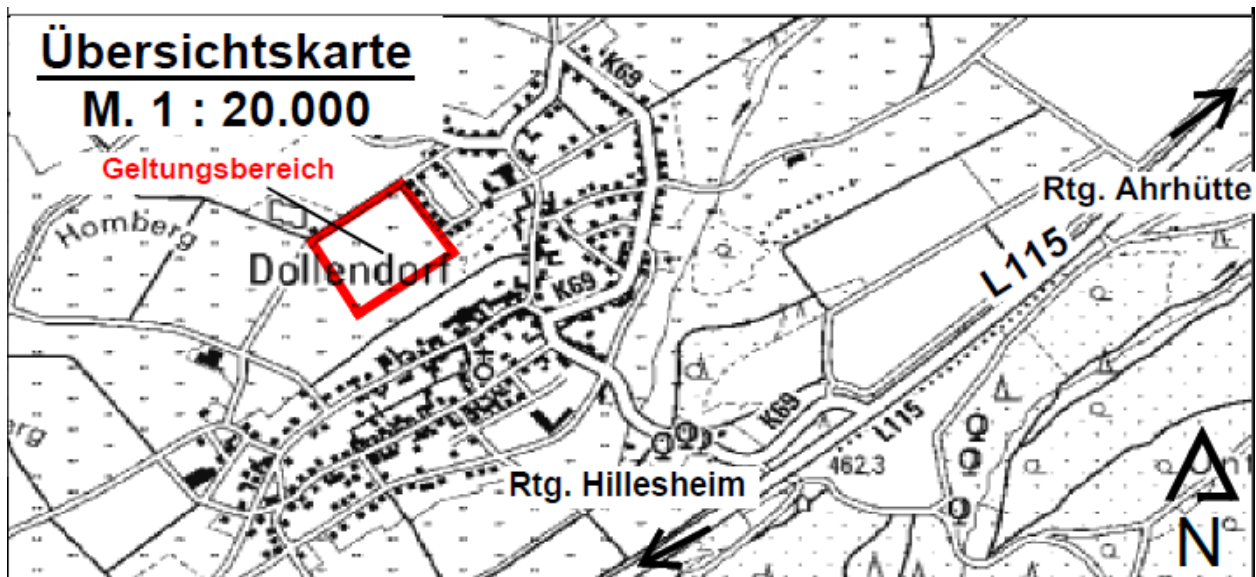


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Die Fläche des Plangebietes ist bisher unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

3 Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgt eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW (LANUV 2022 a und b)
- Fundortkataster @LINFOS NRW (LANUV 2022c)

3.1 Schutzgebiete

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Arten gelistet, die in den Schutzgebieten im Umkreis von 500 m um das Plangebiet vorkommen. Die **fett** gedruckten Arten sind hierbei noch nicht unter den planungsrelevanten Arten im Messtischblatt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. Im 500 m Radius um das Plangebiet liegen keine Vogelschutzgebiete.

In 343 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“. Im Gebiet vorkommende planungsrelevante Arten sind:

- **Bechsteinfledermaus**
- **Großes Mausohr**
- **Teichfledermaus**

- **Kleine Bartfledermaus**
- **Wasserfledermaus**
- **Zwergfledermaus**
- **Eisvogel**
- Wespenbussard
- Rotmilan
- Grauspecht
- Schwarzspecht
- Neuntöter
- Raubwürger
- **Springfrosch**
- **Blauschillernder Feuerfalter**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Lampertstal und Alendorfer Kalktriften und mit Fuhrbach und Mackental“ liegt in einer Entfernung von 209 m zum Plangebiet. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt zur Erhaltung verschiedener wildlebenden Tierarten. Darunter sind die folgenden planungsrelevanten Tierarten:

- **Teichfledermaus**
- **Bechsteinfledermaus**
- **Großes Mausohr**
- Wespenbussard
- Rotmilan
- Uhu
- Grauspecht
- Schwarzspecht
- Braunkehlchen
- Neuntöter
- Raubwürger

Außerdem befinden sich im 500 m Radius des Plangebietes die schutzwürdigen Biotopie „Naturahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“, „Magergrünland incl. Brachen“ und „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“. Für diese schutzwürdigen Biotopie werden keine diagnostisch relevanten Tierarten aufgelistet.

3.2 Fundortkataster @LINFOS

Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet gibt es in @Linfos Fundorteinträge für Wiesen-Salbei, Herbstzeitlose, Gemeines Zittergras, Großblütige Braunelle, Feld-Mannstreu sowie Gemeiner Frauenmantel.

Außerdem befindet sich in 430 m Entfernung das schutzwürdige Biotop „Becherstal bei Dollendorf“. Es handelt sich um ein flaches Muldental mit fetten bis feuchten Talweiden und terrassierten Talhängen, die überwiegend als Viehweiden genutzt werden. Als diagnostisch relevante Tierarten werden Heckenbraunelle, Rotmilan, Steinpicker, Erdkröte, Grasfrosch, Mönchsgrasmücke, Kleiner Fuchs, Tagpfauenauge, C-Falter, Neuntöter, Bluthänfling, Bachstelze sowie der Gemeine Scheckenfalter genannt.

Unter den genannten Arten sind nur der Rotmilan, der Neuntöter und der Bluthänfling planungsrelevant. Rotmilan, Neuntöter und Bluthänfling werden auch im betroffenen Messtischblatt als potenziell vorkommend gelistet. Die Planungsrelevanten Arten werden im Kapitel 3.3 entsprechen behandelt.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 5606 Quadrant 1. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieses Messtischblatt-Quadranten Wildkatze, 34 Vogelarten, die Schlingnatter sowie der Thymian-Ameisenbläuling vor.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5606

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Lanius excubitor	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Schmetterlinge			
Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

Legende:

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung):

G: günstig (grün)

U: ungünstig (gelb)

S: schlecht (rot)

+: sich verbessernd

-: sich verschlechternd

Darüber hinaus sind Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erwarten. Es wird jedoch nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes, bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbaue).

Unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereich sind weder Vorkommen noch Beeinträchtigungen der Wildkatze zu erwarten.

Die **Bechsteinfledermaus** ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Einige Tiere überwintern von November bis März/April in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen. Der Großteil überwintert in aktuell nicht bekannten Quartieren, vermutlich auch in Baumhöhlen. In Nordrhein-Westfalen gilt die Art als „stark gefährdet“.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt.. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen. Das Große Mausohr erreicht in Nordwestdeutschland seine nördliche Verbreitungsgrenze und gilt in Nordrhein-Westfalen als „stark gefährdet“.

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halb-offene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Wald-ränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht.. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Die Männchen halten sich ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Die Kleine Bartfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Die Wasserfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.

Grundsätzlich bestehen für Fledermäuse drei grundlegende Gefahren:

1. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Winterquartiere
2. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Wochenstuben

3. Verlust von Höhlen.

Gefahren für Fledermäuse bestehen insbesondere dann, wenn Höhlenbäume entfernt werden. Da sich keine geeigneten Quartiere und Wochenstuben für Fledermäuse im Plangebiet befinden sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Vögel

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.

Es ist demnach zwar möglich, dass sich Sperber ab und zu zur Jagd auf dem Grundstück aufhalten, eine Beeinträchtigung der Art kann jedoch ausgeschlossen werden, da sich im Umfeld ausreichend gleichwertige Nahrungshabitate befinden. Eine Brut kann ausgeschlossen werden, da keine Nadelbaumbestände vorhanden sind.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Im Plangebiet ist ein Vorkommen der Feldlerche möglich und wahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass im Umkreis von 160 m um die bestehende Wohnbebauung kein Brutvorkommen von Feldlerchen zu erwarten ist, da diese entsprechenden Abstand zu Vertikalstrukturen in Form geschlossener Gehölzkulissen einhalten (Oelke 1968). Rund um Einzelbäume werden 50 m Abstand eingehalten. Wohngebäude können als ebenso geschlossene Kulisse angesehen werden. Spannt man einen 160 m Radius um die geschlossene Wohnbebauung und einen 50 m Radius um das Einzelgebäude des Tennisclubs, verbleibt nur noch ein sehr kleiner Streifen des Plangebiets, auf dem überhaupt mit Bruten zu rechnen wäre. Zusätzlich wird die Baufeldräumung im Winterhalbjahr erfolgen, so dass nicht mit Tötungen von Feldlerchen zu rechnen ist. Jedoch kann eine Störung der Vögel gegeben sein, die im Umfeld brüten. Sofern eine tiefergehende Untersuchung auf Vorkommen zur Zeitersparnis umgangen werden soll, muss in einem Worst-Case-Szenario davon ausgegangen werden, dass 2,6 ha Revierfläche verloren gehen. Diese Fläche würde unter optimalen Bedingungen 2,6 Feldlerchenreviere (à 1 ha) er-

möglichen. Um Störungen sicher zu vermeiden, müssen vor Umsetzung der Planung demnach 2,6 ha Grünlandflächen für die Feldlerche hergerichtet werden (s. CEF1).

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.

Im Plangebiet befinden sich keine Fließ- und Stillgewässer, daher kann ein Vorkommen des Eisvogels sicher ausgeschlossen werden.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Im Plangebiet sind die erforderlichen Strukturen nicht ausgebildet, daher kann ein Vorkommen des Baumpiepers ausgeschlossen werden.

Die **Waldohreule** kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.

Auf dem Plangrundstück ist ein Vorkommen der Waldohreule aufgrund fehlender Habitatsstrukturen nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Uhu** ganzjährig als Standvogel auf. Verbreitungsschwerpunkte bestehen im Teutoburger Wald, im Sauerland sowie in der Eifel. Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v.a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.

Auf dem Grundstück ist ein Vorkommen des Uhus ebenfalls nicht zu erwarten, da die erforderlichen Habitatsstrukturen nicht gegeben sind.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Eine Nutzung des Plangebietes zu Jagd durch den Mäusebussard ist denkbar. Da sich hierfür jedoch ausreichend Ausweichhabitate im Planumfeld befinden, kann eine Beeinträchtigung des Mäusebussards durch die Planung ausgeschlossen werden.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der Bluthänfling kommt im Umfeld des Plangebietes vor. Im Plangebiet selbst kommt nur ein sehr kleines Gebüsch am südwestlichen Rand unmittelbar an der Straße als möglicher Brutstandort in Frage. Eine Nutzung ist aufgrund der deutlich besser geeigneten Gebüsche im Umkreis jedoch sehr unwahrscheinlich. Da die Entfernung des Gebüschs außerhalb der Brutzeit erfolgt und diesem mit Sicherheit keine essenzielle Bedeutung als Bruthabitat zukommt, kann eine Beeinträchtigung des Bluthänflings sicher ausgeschlossen werden.

Der **Schwarzstorch** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher bis nach West- und Ostafrika zieht und dort in Feuchtgebieten überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er seit 1978 wieder als Brutvogel auf. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen

Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche.

Ein Vorkommen des Schwarzstorches kann im Siedlungsbereich sicher ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Ein Vorkommen der Wachtel ist im weiteren Umfeld der Planung möglich. Da die Baufeldräumung im Winterhalbjahr erfolgt, sind Tötungen oder Verletzungen jedoch ausgeschlossen, da dann nicht mit Bruten im Gebiet zu rechnen ist. Darüber hinaus profitiert die Wachtel von der bereits für die Feldlerche formulierten CEF-Maßnahme. Beeinträchtigungen der Art können daher ausgeschlossen werden.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor.

Eine Brutnutzung des Geländes durch den Kuckuck ist nicht zu erwarten, da die erforderlichen Habitatsstrukturen für die genannten Vogelarten nicht gegeben sind.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Beste-

hende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

Die Mehlschwalbe könnte das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Eine Beeinträchtigung der Mehlschwalbe kann jedoch ausgeschlossen werden, da sich im Umfeld genügend gleichwertige Nahrungshabitate befinden und eine Brut im Plangebiet aufgrund fehlender Neststandorte nicht möglich ist.

Der **Mittelspecht** gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt.

Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da die benötigten Gehölzstrukturen im Plangebiet nicht ausgeprägt sind.

Der **Kleinspecht** besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann eine Beeinträchtigung des Kleinspechtes durch die Planung ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum bevorzugt der **Schwarzspecht** ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).

Ein Vorkommen des Schwarzspechtes kann ebenfalls aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Der Turmfalke könnte das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Eine Beeinträchtigung des Turmfalken kann jedoch ausgeschlossen werden, da sich im Umfeld genügend gleichwertige Nahrungshabitate befinden. Eine Brut ist aufgrund von fehlender Neststandorte nicht möglich ist.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Eine Beeinträchtigung der Rauchschwalbe kann ausgeschlossen werden, da eine Brut im Plangebiet aufgrund fehlender Neststandorte nicht möglich ist.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Im Umfeld der Planung ist ein Neuntöter-Vorkommen denkbar. Im Plangebiet selbst befinden sich jedoch keine geeigneten Strukturen für eine Brut. Das Gebüsch an der Straße ist – insbesondere auch im Vergleich zu den umliegenden Flächen – hierfür nicht attraktiv. Zudem wird es außerhalb der Brutzeit entfernt. Beeinträchtigungen des Neuntötters können ausgeschlossen werden.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornensträuchern) angelegt.

Im Umfeld der Planung ist ein Raubwürger-Vorkommen nicht ausgeschlossen. Im Plangebiet selbst befinden sich jedoch keine geeigneten Strukturen für eine Brut. Das Gebüsch an der Straße ist – insbesondere auch im Vergleich zu den umliegenden Flächen – hierfür nicht attraktiv. Zudem wird es außerhalb der Brutzeit entfernt. Beeinträchtigungen des Raubwürgers können ausgeschlossen werden.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Feldschwirl in allen Naturräumen vor.

Vorkommen des Feldschwirls sind im Umfeld der Planung durchaus denkbar. Jedoch ist das Plangebiet selbst aufgrund mangelnder Biotopstrukturen (Pflanzenhorste) nicht interessant für ihn. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor.

Der Rotmilan könnte sich zur Jagt auf der Fläche aufhalten. Da es ausreichend gleichwertige Nahrungshabitate im Umfeld gibt, ist eine Beeinträchtigung der Art durch die Planung ausgeschlossen.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Eine Brut kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Höhlen zum Brüten vorhanden sind.

Das **Rebhuhn** kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.

Das Rebhuhn könnte aufgrund seiner Lebensraumansprüche im Gebiet brüten. Seine Brutstätte könnte durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen muss die Baufeldmachung daher außerhalb der Vogelbrutzeit geschehen. Hierdurch können Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden. Zudem profitiert das Rebhuhn auch von der CEF-Maßnahme für die Feldlerche.

Der **Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Eine Brut des Wespenbussards innerhalb des Plangebiets kann aufgrund fehlender Horststandorte ausgeschlossen werden.

Der **Gartenrotschwanz** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Im Plangebiet sind keine geeigneten Strukturen für den Gartenrotschwanz vorhanden. Somit kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der **Waldlaubsänger** lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Zur Ankunftszeit der Männchen aus den Überwinterungsgebieten im April/Mai sind die Wälder lichterfüllt, zur Zeit von Brut

und Jungenaufzucht dann schattig. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt.

Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen des Waldlaubsängers aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Der typische Lebensraum des **Grauspechtes** ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt.

Ein Vorkommen des Grauspechtes kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

In Nordrhein-Westfalen kommt das **Braunkehlchen** als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen. Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut.

Ein Vorkommen des Braunkehlchens kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ebenfalls innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.

Im Plangebiet kann ein Vorkommen des Schwarzkehlchens nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermeidet jedoch wirksam mögliche Tötungstatbestände. Zudem profitiert das Schwarzkehlchen von der für die Feldlerche geplanten Anlage von Extensivgrünland. Beeinträchtigungen der Art können ausgeschlossen werden.

Die **Waldschnepfen** kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor.

Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.

Das Vorkommen der Waldschnepfe im Plangebiet kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen und der Nähe zur vorhandenen Bebauung ausgeschlossen werden.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Ein Vorkommen des Girlitzes innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da die Lebensraumstrukturen hier nicht passend ausgeprägt sind.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt.

Die Turteltaube könnte das Gebiet zur Nahrungsaufnahme suchen. Eine Beeinträchtigung der Turteltaube kann jedoch ausgeschlossen werden, da sich im Umfeld genügend gleichwertige Nahrungshabitate befinden und eine Brut im Plangebiet aufgrund fehlender Neststandorte nicht möglich ist.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Ein Vorkommen des Walkauzes im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da sich hier keine geeigneten Strukturen für eine Brut befinden.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Bunt-

spechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Da sich im Plangebiet keine geeigneten Strukturen für eine Brut befinden, kann ein Vorkommen des Stars ausgeschlossen werden.

Amphibien

Der **Springfrosch** ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein.

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, daher kann ein Vorkommen des Springfroschs ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die Schlingnatter ist eine ausgesprochen standorttreue Art. Gute Winterquartiere, Sonnplätze und Tagesverstecke werden oftmals über viele Jahre genutzt.

Ein Vorkommen von Schlingnattern ist im Plangebiet aufgrund fehlender Deckung unwahrscheinlich. Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind deswegen nicht zu erwarten.

Schmetterlinge

Der **Thymian-Ameisenbläuling** kommt auf trockenwarmen Standorten mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen vor. Besiedelt werden kurzrasige Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings sind Thymian-Bestände als Futter- und Eiablagepflanzen sowie Kolonien von Knotenameisen (*Myrmica sabuleti*) für die Aufzucht der Raupen. Der Thymian-Ameisenbläuling ist in Nordrhein-Westfalen „vom Aussterben bedroht“. Insgesamt sind über 10 Vorkommen aus dem Oberen Ahrtal in der Eifel sowie aus dem Weserbergland bei Beverungen und Warburg bekannt.

Der Lebensraum des **Blauschillernden Feuerfalters** sind Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer (z.B. Binsen- und Kohldistelwiesen) an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes. Er ist auf ausgedehnte Schlangenknöterich-Bestände angewiesen und benötigt ausreichenden Gehölzbewuchs als Windschutz. Der Falter tritt jährlich in einer Generation von Mai bis Juni auf. Das Weibchen legt die Eier einzeln auf Blättern des Schlangenknöterichs ab. Der „vom Aussterben bedrohte“ Blauschillernde Feuerfalter kommt in Deutschland nur sehr lokal in den Mittelgebirgen sowie im Alpenvorland vor. In Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mehr als 20 Vorkommen aus der Eifel und dem Westerwald bekannt.

Vorkommen der genannten Falterarten im Plangebiet können aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen (Thymianbestände; Schlangenknöterich-Bestände) ausgeschlossen werden.

4 Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere. Habitatbedingt ist nicht mit dem Vorkommen von planungs-

relevanten Amphibien und Reptilien im unmittelbaren Eingriffsbereich zu rechnen. Auch Säugtiere sind nicht betroffen. Es ist jedoch von einem Vorkommen verschiedener Vogelarten auszugehen (Feldlerche, Bluthänfling, Wachtel, Neuntöter, Raubwürger, Feldschwirl, Rebhuhn, Schwarzkehlchen). Im Zuge der Planung könnten bodenbrütende Arten betroffen sein. Ihre Brutstätten könnten durch Baumaßnahmen zerstört werden. Zu Vermeidung von Verbotstatbeständen muss die Baufeldfreimachungen daher außerhalb der Vogelbrutzeit geschehen. Für die Feldlerche werden zudem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, von denen auch andere Arten profitieren, die mit deutlich geringerer Wahrscheinlichkeit Brutplätze im Plangebiet haben.

4.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln, inklusive Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können durch eine Entfernung von Bäumen, Hecken und Gehölzstrukturen entstehen. Insbesondere boden- und heckenbrütende Vogelarten, können auch durch die Baufeldfreimachung gefährdet werden.

Dieser Verbotstatbestand kann durch Bauzeitenregelungen (s. V1 und V2) vermieden werden. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2 sind Tötungen und Verletzungen brütender Vögel nicht abzusehen.

4.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer planungsrelevanten Art ist vor allem für Arten relevant, die sich insgesamt bereits in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden.

Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Da die Fläche an ein bestehendes Wohngebiet anknüpft, liegt für das Plangebiet bereits eine Vorbelastung vor. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass durch die Erweiterung anthropogen genutzter Flächen potenzielle Brutplätze für die Feldlerche verloren gehen. Daher wurde eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF1) formuliert, um den Flächenverlust auszugleichen. Hierdurch wird der Störungstatbestand hinreichend vermindert.

4.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann potenziell für Bodenbrüter gegeben sein. Sofern die Baufeldfreimachung (s. V2) außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr zwischen dem 01.10. bis 28./29.02. eines Jahres vorgenommen wird, ist grundsätzlich nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen.

5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

- **V1:** Die Entfernung des Kleingebüsches an der Straße darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (01.März bis 30. September) erfolgen – also in einem Zeitfenster vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in dem Bereich befinden. Dies bedarf der vorherigen Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.
- **V2:** Auch die Baufeldräumung darf zum Schutz von Bodenbrütern (Feldlerche, Wachtel) nur außerhalb der Vogelbrutzeit (01.März bis 30. September) erfolgen. Dabei ist das Baufeld so zu beräumen, dass es mit Brutzeitbeginn keine Deckung mehr für die Tiere bietet. Alternativ kann ab dem Winterhalbjahr eine Vegrämung erfolgen, so dass sichergestellt wird, dass zum Baubeginn keine Vögel auf der Fläche brüten. Das kann beispielsweise durch im Dreieck gestellte, mit undurchsichtiger Folie umwickelte, Bauzaunelemente erfolgen (Vertikalstrukturen).
- **V3:** Bei der Anlage von Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können.
- **CEF1** Anlage von Extensivgrünland auf 2,6 ha Fläche: Vor Beginn der Eingriffe im Plangebiet sind 2,6 ha Extensivgrünland als Ausgleichsfläche für die Feldlerche anzulegen. Auch die Wachtel profitiert von dieser Maßnahme. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Es ist offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. mit wenigen oder keinen Gehölzen / Vertikalstrukturen zu wählen: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 100 m (Hochspannungsfreileitungen), > 120 m (Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse), Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt. Bei streifenförmiger Anlage ist auf eine Streifenbreite von > 6 m, idealer-

weise > 10 m zu achten. Grundsätzlich gelten die allgemeinen Vorgaben zur Herstellung und Pflege von Extensivgrünland. Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen (z. B. Fettwiesen), 20 cm nicht überschreiten, eine Vegetationshöhe bis 40-50 cm ist bei lückigem Bewuchs möglich. Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mind. 6 Wochen liegen, um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen. Es können in der Fläche oder angrenzend kurzrasige Streifen (bis 15 cm Vegetationshöhe) angelegt werden, da diese günstig für die Nahrungssuche am Boden sind. Die Streifen sollen von Beginn der Brutzeit an kurzrasig gehalten werden, um eine Anlage der Nester in diesen Bereichen zu vermeiden. Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.

6 Zusammenfassende Bewertung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6D Dollendorf „Komm II“ sollen neue Wohngebietsflächen in der Gemeinde Blankenheim geschaffen werden, um einen Wohnstandort für die ortsansässige und zuziehende Bevölkerung zu bieten und eine negative Bevölkerungsentwicklung zu verhindern.

Für das Vorhaben ist eine artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich. Im Rahmen der Planung waren für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten.

Die Fläche am nordwestlichen Rand von Dollendorf ist derzeit unbebaut. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch die Straße „Wacholderweg“, östlich begrenzt ein Wohngebiet den Geltungsbereich.

Im Zuge einer Datenrecherche und unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer ASP 1.

Durch die Baumaßnahmen könnten bodenbrütende Feldvögel – insbesondere die Feldlerche betroffen sein. Entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung formuliert. Bei Beachtung dieser Maßnahmen können Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

7 Referenzen

BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist"]

Geoportal NRW (2023): <https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal> (Zugriff: 10.03.2023)

LANUV NRW [Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2022a): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff: 07.11.2022)

LANUV NRW [Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2022b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff: 07.11.2022)

LANUV NRW [Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2022c): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: 07.11.2022)

Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.